

lich klingt, der excerpierende Urheber des Textes der Statuta eine kühne Interpolation gewagt haben. Stat. c. 34 giebt die Vorschrift, den Sonnabend vor Pfingsten zu feiern¹, in ausführlicherer Fassung als Ben. 2, 190², bei welcher letzterem man den Eindruck ungeschickter Verkürzung empfängt. Gegenüber Stat. c. 31 endlich erscheint bei Ben. 2, 206 die Befugnis der Priester, nach Beichte und Bussübernahme zu reconciliieren, beschränkt durch den Zusatz: 'iussione episcopi de occultis tantum, quia de manifestis episcopos semper convenit iudicare'. Diese Worte würde ein Excerptant Benedicts schwerlich gestrichen haben; aller Wahrscheinlichkeit nach rühren sie aus der Feder Benedicts her, der auch sonst auf die Ermächtigung der Priester zur Absolution Gewicht legt³ und zu dessen Zeit erst wieder der Satz aufkommt und durchdringt, dass nur der Bischof, nicht der Priester zur Auferlegung der öffentlichen Busse wegen öffentlich bekannt gewordener Verbrechen befugt sei⁴. Damit dürfte nach Lage der Sache ausreichender Beweis erbracht sein, dass der Verfasser der Statuta nicht aus Benedict, sondern dieser entweder aus den Statuta oder aus derselben Vorlage wie die Statuta die 13 Capitel entnommen hat (ohne sich immer genau an den Wortlaut seiner Quelle zu binden und, wie so häufig, ohne die Quelle restlos auszuschöpfen).

Mit diesem Nachweis entfällt auch bis auf Weiteres⁵ die Veranlassung, Zweifel in die Einheitlichkeit der Masse I zu setzen.

Bevor des Weiteren auf die Verwandtschaft, die Benedict mit den Statuta in der absteigenden oder der Seitenlinie verbindet, eingegangen wird, ist die Untersuchung

1) Et hoc notum facient presbyteri omni populo, ut sabbato pentecostes, sicut sabbato sancto paschae, omnes ieiunent et ad ecclesiam hora nona convenient, quando (Text corrupt; d'Achéry schiebt mit Benutzung Benedicts ein: missa agitur, et baptismum legitime eodem modo) sicut vesperascente sabbato sancto paschae celebratur. et ipsum diem pentecostes similiter celeberrimum habeant ut sanctum paschae. 2) Annuntiant presbyteri eodem modo, sicut vesperascente sabbato sanctum pascha celebratur, et ipsum diem pentecostes (das ist doch der Sonntag) similiter celeberrimum habeant, ut sanctum pascha et (!) ieiunium et missam et baptismum. 3) Vgl. Ben. 1, 125 (episcopi vel eius iussu presbyteri, interpoliert); 1, 127 (episcopi aut eius iussu alicuius presbyteri); 1, 136 (episcopi vel eius iussu . . . aliorum sacerdotum). 4) Die ältesten Belege, die Hinschius (Kirchenrecht Bd. 5 S. 94 Anm. 4, S. 98 Anm. 6) für den Satz aus karolingischer Zeit beibringt, gehören in das Jahr 850. 5) Vgl. unten S. 323 Anm. 3.